PRAXIS PÖPPEL FACHEOMPETENZ FÖR GEPLÖGEL	Version 01		Revision 00	Datum: 02.01.2025	
	AGB_Allgemeine Geschäftsbedingungen_2025				
	Geltungsbereich:	Praxis Pöppel GmbH, Drubbelstr. 2, 33129 Delbrück			
	Beschriebener Inhalt:		Allgemeine Geschäftsbedingungen		
	Ziel:		Regelung zum Vertragswesen		

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Praxis Pöppel GmbH ("Auftragnehmer")

1 Präambel

Der Auftragnehmer bietet verschiedene Dienstleistungen im Bereich der Geflügelpraxis an, wie z.B. Bestandsuntersuchungen, Bestandsbehandlungen, Bestandsimpfungen, Beratung, Einzeltierbehandlung, Prophylaxemaßnahmen Rassegeflügel/ Tauben, Biosicherheitskonzepte/-schulungen, Hygieneuntersuchungen, Zoonosemonitoring, Schulungen etc.

2 Geltungsbereich

- 1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen (sämtliche Verträge, Aufträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen) zwischen dem Auftragnehmer und dessen Kunden ("Auftraggeber"). Die AGB gelten in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen, zumindest aber in der dem Auftraggeber zuletzt mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass bei solchen jedes Mal auf sie hingewiesen werden muss, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 2 Es gelten ausschließlich diese AGB. Vereinbarungen insbesondere, soweit sie von diesen Bedingungen abweichen, ihnen entgegenstehen oder sie ergänzen werden erst durch ausdrückliche Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich. Werden einzelne dieser Bedingungen durch anderslautende ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber außer Kraft gesetzt, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.
- 3 Die AGB gelten für den Standort Drubbelstr.2 in 33129 Delbrück der Praxis Pöppel.

3 Leistungsumfang, Auftragsausführung

- 1 Der Auftragnehmer garantiert keinen Behandlungserfolg, sondern eine Behandlung nach aktuellem veterinärmedizinischem Standard.
- 2 Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Behandlung vorzeitig abzubrechen. Bevor einem entsprechenden Wunsch nachgekommen wird, weist der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die möglichen Folgen für den Bestand oder das Tier hin. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die bis dahin durchgeführte Leistungen vergütungspflichtig sind.
- 3 Soweit der Auftraggeber kein Verbraucher ist, bestätigt dieser, dass der Auftragnehmer ihn über Belastungen und Gesundheitsrisiken, die Behandlungen und Operationen für das Tier darstellen, aufgeklärt hat.

4 Leistungsänderung

- 1 Behandlungen, welche von den mit dem Auftraggeber abgesprochenen Maßnahmen abweichen, stimmt der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten mit diesem ab.
- 2 Der Auftragnehmer ist berechtigt eine sofortige Behandlung, Operation oder Nottötung des Tieres ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers vorzunehmen, wenn dies nach der Einschätzung des Arbeitnehmers tiermedizinisch oder zum Wohl des Tieres erforderlich ist. Die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten trägt der Auftraggeber.
- 3 Mehrvergütungen für Leistungsänderungen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat und die nicht nach dem Stand der Wissenschaft medizinisch erforderlich sind, kann der Auftragnehmer nicht geltend machen.

5 Dokumentationen

- 1 Die vom Auftragnehmer angefertigten Dokumentationen, insbesondere die Aufzeichnungen über klinische Untersuchungen, Laborergebnisse und Untersuchungsbefunde sind Eigentum des Auftragnehmers.
- 2 Der Auftraggeber hat aufgrund der Tatsache, dass der Auftragnehmer einer berufsrechtlichen Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht unterliegt, keinen Anspruch auf die Originalunterlagen. Unberührt davon bleibt das Recht des Auftraggebers auf Einsicht in die Aufzeichnungen, die Überlassung von Kopien und die Auskunftspflicht des behandelnden Tierarztes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 3 Auf den angefertigten Dokumentationen, explizit auf den Ergebnisberichten aus dem akkreditierten Prüfbereich, ist eine verkürzte Angabe der angewandten Prüfverfahren möglich. Eine aktuelle Liste aller Prüfverfahren ist für den Auftraggeber bei Bedarf einsehbar.

6 Nichtabsage oder Nichteinhaltung des vereinbarten Termins

Ist es dem Auftraggeber nicht möglich, den vereinbarten Termin einzuhalten, und sagt er diesen nicht mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Zeitpunkt ab, ist er zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro verpflichtet. Dem Auftraggeber ist gestattet den Nachweis darüber zu führen, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ausgefallen ist.

Erstellt:	Dr. Nina Flechel	Datum: 02.01.2025
Freigegeben:	Lars Pöppel	Datum: 02.01.2025
Genehmigt:	Lars Pöppel	Datum: 02.01.2025



Version 01		Revision 00	Datum: 02.01.2025	
AGB_Allgemeine Geschäftsbedingungen_2025				
Geltungsbereich:	Praxis Pöppel GmbH, Drubbelstr. 2, 33129 Delbrück			
Beschriebener Inhalt:		Allgemeine Geschäftsbedingungen		
Ziel:		Regelung zum Vertragswesen		

7 Stallspezifische-Impfstoffe

- 1 Die Lieferfrist für stallspezifische Impfstoffe beträgt 6-8 Wochen nach Auftrags- und Sektionseingang zur Isolierung der Isolate. Impfstoffe werden bei Drittanbietern in Auftrag gegeben. Bei auftretenden Erschwernissen in Anbetracht der Lieferfristen, z.B., aus methodischen oder gerätetechnischen Gründen, wird der Kunde umgehend unterrichtet.
- 2 Beim Einsatz bestandsspezifischer Impfstoffe ist das Restrisiko der Unverträglichkeit insbesondere wegen erdenklicher Bakterientoxine oder Adjuvans-Nebenwirkungen zu keinem Zeitpunkt ausnahmslos auszuschließen. Kunden, die von der Praxis bestandsspezifische Impfstoffe anwenden, sind deshalb zur Vermeidung von Schäden verpflichtet, den bestandsspezifischen Impfstoff erst einmal zum Ausschluss von Verträglichkeitsproblemen an einer kleineren Tierzahl zu überprüfen, bevor über den Einsatz im vom Kunden betreuten Gesamttierbestand oder binnen großen Tierzahlen entschieden wird. Beanstandungen bestandsspezifischer Impfstoffe oder Fakten über festgestellte Nebenwirkungen sind dem Verwender ohne Zeitverzug zu übermitteln.

8 Qualitätsmanagement

Der Auftragnehmer betreibt ein Qualitätsmanagementsystem. Es wird nach den Grundsätzen der DIN EN ISO 9001 gearbeitet. Das Labor ist in dem im Anhang zur Akkreditierungsurkunde (D-PL-21868-01-00) dokumentieren Umfang nach DIN EN ISO 17025:2018 akkreditiert. Das akkreditierte Leistungsspektrum ist auf der Webpräsenz einsehbar.

9 Kündigung

- 1 Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, kann der Auftragnehmer als pauschale Vergütung 15% der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung schon begonnen, sind 80% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.
- 2 Dem Auftraggeber ist der Nachweis darüber gestattet, dass die in Abs. (1) bezeichnete Höhe im Einzelfall unangemessen ist.

10 Vertraulichkeit

- 1 Die Parteien bewahren Stillschweigen über alle ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekanntgewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei.
- 2 Die ermittelten Untersuchungsergebnisse werden ausschließlich dem Auftraggeber oder einem von diesem schriftlich bestimmten Dritten zugänglich gemacht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ermittelten Ergebnisse nicht zu veröffentlichen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer gesetzlich verpflichtet ist, die Ergebnisse offen zu legen bzw. an Behörden weiterzuleiten oder gerichtlich zur Offenlegung vertraulicher Informationen aufgefordert wird. In diesem Fall wird der Auftraggeber über die bereitgestellten Informationen unterrichtet. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Ergebnisse zu innerbetrieblichen Statistikzwecken zu verwerten.

11 Haftung

- 1 Die Haftung des Auftragsnehmers ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit es sich um eine Vertragspflichtverletzung durch einen einfachen Erfüllungsgehilfen handelt, haftet der Auftragnehmer nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Falle der einfachen Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt.
- 2 Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche des Auftraggebers ist eine Berufshaftpflicht abgeschlossen.
- 3 Der Auftragnehmer haftet nicht, soweit der Schaden auf die Unzulänglichkeit eines anerkannten Prüfverfahrens zurückzuführen ist oder dem Auftragnehmer für die Untersuchung wesentliche Umstände oder Vorgänge, z.B. der Probenziehung, nicht mitgeteilt wurden.

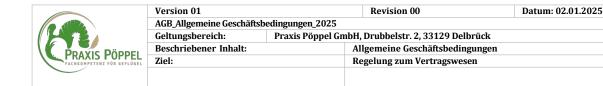
12 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 1 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer für weitere Aufträge Vorauszahlungen und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, seine Leistung im Rahmen laufender Aufträge einstellen und Leistungen zurückbehalten. Der Auftraggeber darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 2 Der Auftraggeber kann gegenüber den Forderungen des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

13 Mitwirkungspflicht

Der Auftraggeber ist in zumutbarer Weise zur Mitwirkung verpflichtet, soweit das nach den vertraglich geregelten Pflichten erforderlich erscheint.

Erstellt:	Dr. Nina Flechel	Datum: 02.01.2025
Freigegeben:	Lars Pöppel	Datum: 02.01.2025
Genehmigt:	Lars Pöppel	Datum: 02.01.2025



14 Beanstandungen, Mängelrechte, Verjährung

- 1 Beanstandungen werden schriftlich beantwortet. Nach Ablauf der vorgenannten Frist besteht kein Anspruch auf Beantwortung der Beanstandungen.
- 2 Soweit der Auftragnehmer mangelhaft leistet, hat er die Wahl, ob er die Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder einer Neuvornahme der Leistung erbringt. Schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, so kann der Auftraggeber mindern oder von dem Vertrag zurücktreten.
- 3 Mängelrechte verjähren zwölf Monate nach vollständiger Leistungserbringung durch den Auftraggeber. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche bei einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, die auf Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht. Ebenfalls ausgenommen sind Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

15 Gebühren, Abrechnung, Zahlungsbedingungen

- 1 Aus dem Untersuchungs-/Behandlungsvertrag wird der Auftraggeber zur Zahlung der Kosten entsprechend der Gebührenordnung für Tierärzte /GOT in der jeweils aktuellen Fassung verpflichtet. Werden Leistungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erbracht, kann ein Notdienstzuschlag erhoben werden. Abgewichen werden darf im Nutztierbereich von der Gebührenordnung nur, wenn ein Betreuungsvertrag vorliegt.
- 2 Der Auftraggeber verpflichtet sich in der lokalen Einzeltierbehandlung unmittelbar nach erbrachter Leistung, diese in bar oder per EC zu begleichen.
- 3 Ist der Auftraggeber nicht Halter des Tieres, so haftet er neben dem Halter für alle Verpflichtungen. Auftraggeber und Tierhalter sind insoweit Gesamtschuldner, unabhängig davon, wem die Rechnung zugestellt wird.
- 4 Im Nutztierbereich sind Zahlungsmodalitäten im Betreuungsvertrag geregelt und die Zahlung ist nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.
- 5 Der Auftraggeber ist verpflichtet den Auftragnehmer vor Vertragsschluss darüber zu informieren, dass er auf finanzielle Unterstützung vom Staat angewiesen ist. Er hat die Obliegenheit das zuständige Amt über die Inanspruchnahme des Auftragnehmers zu informieren. Dieser hat das Recht unmittelbar mit dem zuständigen Amt Kontakt aufzunehmen. Die Zahlungspflicht des Auftraggebers selbst bleibt davon unberührt.

16 Datenschutz

- 1 Daten des Auftraggebers aus dem Vertragsverhältnis werden zum Zwecke der Datenverarbeitung und der Statistik gespeichert. Sie unterliegen den Regelungen der EU-DSGVO und des Datenschutzgesetzes sowie der tierärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB).
- 2 Auftraggeber- und Patientendaten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, ausgenommen davon sind Datenübermittlungen im Zusammenhang mit Überweisungen an andere Tierarztpraxen bzw. -kliniken, Laboruntersuchungen sowie bei Auftreten von melde- und anzeigepflichtigen Tierseuchen.
- 3 Im Falle eines anhaltenden Zahlungsverzuges kann es zu einem Mahnbescheid und einem Vollstreckungsverfahren kommen. In diese Zuge werden die Daten an die entsprechenden Stellen (Amtsgericht, Rechtsanwalt) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften weitergeleitet.

17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

18 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers.
- 2 Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird der Gerichtsstand in Paderborn vereinbart. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber Verbraucher ist.
- 3 Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht.

Erstellt:	Dr. Nina Flechel	Datum: 02.01.2025
Freigegeben:	Lars Pöppel	Datum: 02.01.2025
Genehmigt:	Lars Pöppel	Datum: 02.01.2025

PRAXIS PÖPPEL FACINCULTEREZ FÜR SEFLÜGEL	Version 01		Revision 00	Datum: 02.01.2025
	AGB_Allgemeine Geschäftsbedingungen_2025			
	Geltungsbereich:	Praxis Pöppel GmbH, Drubbelstr. 2, 33129 Delbrück		
	Beschriebener Inhalt:		Allgemeine Geschäftsbedingungen	
	Ziel:		Regelung zum Vertragswesen	

19 Schlussvereinbarung

- 1 Dritte können aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer keinerlei Ansprüche herleiten.
- 2 Änderungen des Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam.
- 3 Mitteilungen, Anzeigen und vergleichbare einseitige Handlungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mündliche Erklärungen oder Zusagen durch Mitarbeiter des Auftragnehmers werden erst wirksam, wenn die Geschäftsleitung des Arbeitnehmers diese Erklärungen oder Zusagen in Textform bestätigt hat.

Erstellt:	Dr. Nina Flechel	Datum: 02.01.2025
Freigegeben:	Lars Pöppel	Datum: 02.01.2025
Genehmigt:	Lars Pöppel	Datum: 02.01.2025